

**Gemeinde Langenpreising**

## **15. Flächennutzungsplanänderung**

**Ausweisung eines Wohngebiets mit Mischbauflächen an der  
Prisostraße in Langenpreising, Ausweisung eines kleinen  
Dorfgebiets weiter nördlich an der Prisostraße, Ausweisung  
eines Wohngebiets in Zustorf**

### **Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung**

**Auftraggeber:**

Gemeinde Langenpreising  
Marktplatz 8  
85456 Wartenberg

**Auftragnehmer:**



**Dr. H. M. Schober**

Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany  
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33  
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Freising, 10.10.2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>2</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	2
1.2	Untersuchungsgebiet und Methodik.....	2
<b>2</b>	<b>Bestandsbeschreibung und Photodokumentation .....</b>	<b>4</b>
2.1	Kleine Dorfgebietsfläche in Langenpreising (Fläche A).....	4
2.2	Wohngebiet mit Mischbauflächen an der Prisostraße in Langenpreising (Fläche B).....	5
2.3	Wohngebiet in Zustorf (Fläche D) .....	6
<b>3</b>	<b>Faunistische Habitatanalyse mit artenschutzrechtlicher Einschätzung .....</b>	<b>8</b>
3.1	Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
3.2	Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	10
4	Gutachterliches Fazit .....	13
<b>5</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>14</b>

## 1 Einführung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am 1. März 2016 hat der Gemeinderat Langenpreising die 15. Änderung des am 4. November 1996 genehmigten Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer kleinen Dorfgebietsfläche in Langenpreising (Fläche A), eines Wohngebiets und Mischbauflächen in Langenpreising (Fläche B), ein Gewerbegebiet in Langenpreising (Fläche C) und ein Wohngebiet in Zustorf (Fläche D) beschlossen. Die Planungsbereiche sind bisher als Fläche für die Landwirtschaft und als Grünfläche dargestellt. Ein Wohngebiet wird zugunsten landwirtschaftlicher Flächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen (Fläche E).

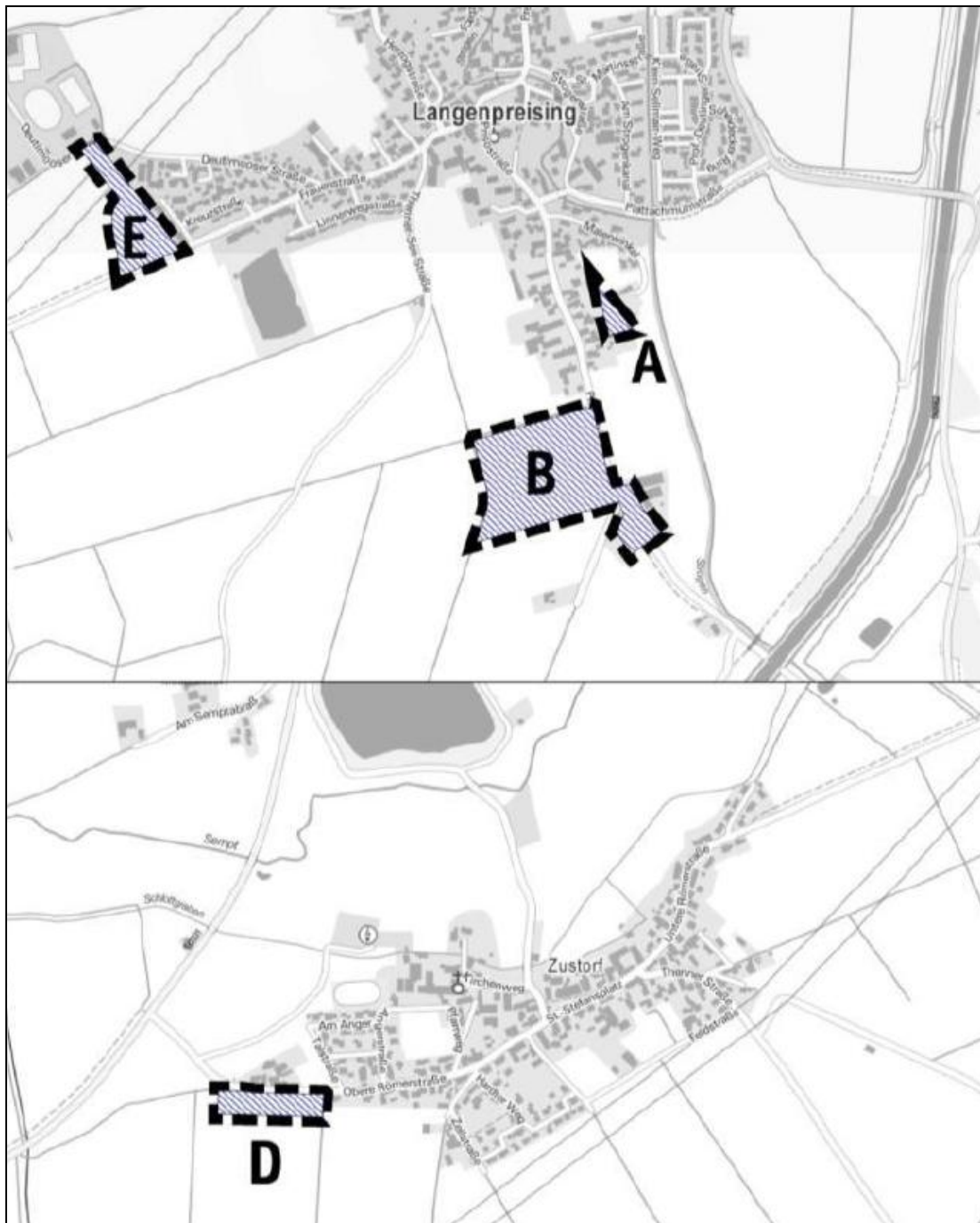
Die zuständige Untere Naturschutzbehörde Landkreis Erding fordert zu der kleinen Dorfgebietsfläche in Langenpreising (Fläche A), dem Wohngebiet und Mischbauflächen in Langenpreising (Fläche B) und dem Wohngebiet in Zustorf (Fläche D) eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung, da hier das Vorkommen und eine Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten (europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) möglich sei.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung werden auf Basis einer Ortseinsicht mögliche Vorkommen entsprechender geschützter Arten dargestellt, mögliche Betroffenheiten thematisiert, sowie diese Ergebnisse artenschutzrechtlich gewürdigt und Empfehlungen zu weiterem Erfassungsbedarf gegeben.

### 1.2 Untersuchungsgebiet und Methodik

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Gemeinde Langenpreising im Landkreis Erding und umfasst die drei von einander isolierten Teilflächen „Kleine Dorfgebietsfläche in Langenpreising“ (Fläche A), „Wohngebiet und Mischbauflächen an der Prisostraße in Langenpreising“ (Fläche B) und „Wohngebiet in Zustorf“ (Fläche D) (siehe Abb.1) für die von der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung gefordert wurde. Zusätzlich wurde für alle drei Flächen auch das angrenzende Umland begutachtet.

Die Flächen wurden am 12.09.2018 nachmittags durch B.Eng. J. Kiefer hinsichtlich des Lebensraumpotentials artenschutzrechtlich relevanter Tier-/Pflanzenarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten) begutachtet. Die Witterung während der Ortseinsicht war warm und trocken, bei sonnigem Wetter mit ca. 25°C Lufttemperatur und wenig Wind.



**Abb. 1: Untersuchte Flächen zur Flächennutzungsplanänderung: Kleine Dorfgebietsfläche in Langenpreising (Fläche A), Wohngebiet mit Mischbauflächen an der Prisostraße in Langenpreising (Fläche B) und Wohngebiet in Zustorf (Fläche D); (Abbildung aus Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, architekturbüro pezold)**

## 2 Bestandsbeschreibung und Photodokumentation

### 2.1 Kleine Dorfgebietsfläche in Langenpreising (Fläche A)

Es handelt sich bei der kleinen Dorfgebietsfläche in Langenpreising um Teilflächen gärtnerisch genutzter Privatgrundstücke. Diese konnten bei der Ortseinsicht nur von außen begutachtet werden, ein Betreten war nicht möglich. Die Nutzung auf den Grundstücken entspricht typischen Privatgärten mit mehr oder weniger häufig geschnittenen Rasenflächen, Gemüse- und Staudenbeeten, Zier- und Obstgehölzen unterschiedlichen Alters und Lagerplätzen, insbesondere für Brennholz. Nach Westen grenzt die bestehende Bebauung zur Prisostraße die Fläche ab, südlich stockt ein dichter Nadelholzbestand und im Osten folgt ein Gehöft mit Streuobstwiese und eher extensiv genutzten und blütenreichen Grünlandflächen. Weiter im Osten folgt die von Süd nach Nord fließende Strogn mit arten- und strukturreichen Uferbereichen.



Abb. 2: Ostgrenze der Kleinen Dorfgebietsfläche in Langenpreising (Fläche A)

## 2.2 Wohngebiet mit Mischbauflächen an der Prisostraße in Langenpreising (Fläche B)

Die überplante Fläche zum Wohngebiet mit Mischbauflächen an der Prisostraße in Langenpreising besteht zum größten Teil aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, sowie einem Teilbereich bereits bebauter Grundstücke. Die Ackerflächen sind Teil eines großflächig landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiets, das sich zwischen Langenpreising im Norden und Osten, Zustorf im Nordwesten, Berglern im Südwesten und dem Mittleren Isarkanal im Süden erstreckt. Durch den Flächenanteil mit bereits bestehender Bebauung verläuft die Prisostraße in Nord-Südrichtung, die im Planungsbereich mehrere ältere Alleebäume (insbesondere zwei ältere Eschen mit Brusthöhendurchmessern von ca. 50 cm) aufweist. Die Gärten der bestehenden Bebauung konnten bei der Ortseinsicht nur von außen begutachtet werden. Die Gärten östlich der Prisostraße sind dabei offensichtlich eher jüngeren Datums, weisen keinen Altbaumbestand auf und werden eher intensiv gepflegt. Die Gärten der Bebauung westlich der Prisostraße hingegen zeigen ein deutlich strukturreicheres, gut eingewachsenes Bild, insbesondere sind hier auch alte Obstbäume vorhanden. Diese Grünstruktur zieht sich nach Südosten außerhalb des überplanten Bereichs weiter mit einem älteren, strukturreichen Gehölzbestand.



**Abb. 3: Blick über die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des geplanten Wohngebiet mit Mischbauflächen an der Prisostraße (Fläche B)**



**Abb. 4: Blick entlang der Prisostraße mit Alleebäumen innerhalb des geplanten Wohngebiet mit Mischbauflächen an der Prisostraße (Fläche B)**

### **2.3 Wohngebiet in Zustorf (Fläche D)**

Bei der zur Ausweisung als Wohngebiet in Zustorf vorgesehenen Fläche entlang der Oberen Römerstraße handelt es sich überwiegend um eine intensiv genutzte Ackerfläche, sowie eine kleinere Grünlandfläche (ebenso intensiv genutzt) im Ostteil der Fläche. Östlich grenzt bestehende Wohnbebauung an, nördlich der Oberen Römerstraße liegt ein größerer Weiler und nach Süden und Westen folgt die offene Feldflur. Die Ackerfläche ist Teil des bereits bei dem Wohngebiet mit Mischbauflächen an der Prisostraße beschriebenen großflächigen landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiets. Am Westrand liegt knapp außerhalb der Fläche ein kleineres Erdgasverteilerhäuschen und eine Robinie mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 50 cm.



**Abb. 5: Blick nach Osten über die geplante Fläche des Wohngebiets in Zustorf (Fläche D)**

### 3 Faunistische Habitatanalyse mit artenschutzrechtlicher Einschätzung

#### 3.1 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Entsprechend der bei der Begehung angetroffenen Lebensräume und der festgestellten Habitatstrukturen in den Untersuchungsgebieten und der Auswertung der Verbreitungskarten und der Daten der Arbeitshilfe zur saP (BAYLFU), sowie einschlägiger Atlaswerke, sind von den Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL in den Teilgebieten grundsätzlich Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien möglich. Auf diese Artengruppen bzw. einzelne Arten wird im Folgenden in Bezugnahme auf die einzelnen Teilflächen näher eingegangen.

##### Fledermäuse

Unabhängig vom tatsächlichen Arteninventar möglicher Fledermausvorkommen sind bezüglich der Fledermäuse für die Teilgebiete potentiell Betroffenheiten einerseits durch Quartierverluste, als auch durch Zerschneidungswirkungen und Verluste von Jagdhabitaten möglich.

Eine erhebliche Zerschneidung wichtiger Durchflugsrouten ist dabei für keines der Teilgebiete zu erwarten, ebenso ist bei einem anzunehmenden Verlust von Jagdhabitaten bei Eingriffen und Vorhaben keinesfalls davon auszugehen, dass es sich bei den überplanten Flächen insbesondere aufgrund der hier vorherrschenden Nutzungen, um essentielle Lebensraumbestandteile in der Umgebung vorkommender Fledermäuse handelt, deren Verlust zu einer Schädigung dieser Vorkommen führen würde.

Quartiermöglichkeiten bestehen grundsätzlich in den Teilgebieten „Wohngebiet mit Mischbauflächen an der Prisostraße in Langenpreising“ und „Kleine Dorfgebietsfläche in Langenpreising“, da hier bei der Ortsbegehung sowohl entsprechend nutzbare Nischen an Gebäudefassaden als auch mögliche Baumhöhlen und Halbhöhlen im Gehölzbestand (v.a. in Obstbäumen) angetroffen wurden. Voraussichtlich handelt es hierbei allerdings nur um Möglichkeiten für eine sommerliche Zwischen- und Einzelquartiersnutzung, wobei entsprechend nutzbare Strukturen in der Regel im Siedlungsraum und in der Kulturlandschaft keine Mangelstruktur darstellen, sodass bei Eingriffen und Vorhaben eintretende Verluste dieser Quartiertypen wegen der allgemeinen Verfügbarkeit derartiger Strukturen im räumlichen Zusammenhang nicht die Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllen.

Allerdings sind auch höherwertige Quartiertypen, insbesondere Winterquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen, innerhalb der genannten Bereiche derzeit nicht sicher auszuschließen. Derartige höherwertige Quartiertypen müssten entsprechend artenschutzrechtlich mit geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) behandelt werden, unter Umständen kann auch eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden. Dies gilt für den unwahrscheinlichen Fall des Vorhandenseins eines höherwertigen Quartiertyps einer Fledermausart, für die keine ausreichende Erfolgswahrscheinlichkeit bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen besteht. Ein typischer Fall wäre hier z.B. ein Wochenstubenquartier des Großen Mausohrs in einem Dachboden, da deren Wochenstuben besonders traditionell genutzt werden und die Tiere sich daher nicht zur Nutzung eines Ersatzquartiers verleiten lassen.

Zur Beurteilung, ob entsprechende höherwertige Quartiere überhaupt zu erwarten sind, kann eine Grunduntersuchung der Fledermausaktivität hilfreiche Hinweise liefern.

## Reptilien

Grundsätzlich erscheint von den Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nur ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) möglich, andere Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund ihrer bekannten Verbreitung und/oder fehlender geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Teilgebiete „Wohngebiet in Zustorf“ und „Wohngebiet mit Mischbauflächen an der Prisostraße in Langenpreising“ sind dabei als Lebensraum für die Zauneidechse von vornherein ungeeignet, selbiges gilt aufgrund der Kleinflächigkeit, sowie fehlender Strukturelemente und einer auch hier vorherrschenden intensiven Pflege auch für die zwischen den Ackerparzellen oder entlang von Wegen und Straßen verlaufenden schmalen Ackerrandstreifen.

Auch für die strukturreichen Gärten und Gehölzflächen im Bereich der Bebauung der Teilfläche „Wohngebiet mit Mischbauflächen an der Prisostraße in Langenpreising“ sind voraussichtlich keine Zauneidechsenvorkommen zu erwarten, da diese Flächen für eine dauerhafte Ansiedlung einer Population in Anbetracht der vorhandenen, für die Art nur geringwertigen Lebensräume für sich genommen zu klein sind, und weiterhin durch intensive landwirtschaftlichen Nutzungen und Verkehrswege von möglichen Spenderpopulation am Isarkanal und an der Strogn weitgehend isoliert sind. Allenfalls ist hier daher nur mit unregelmäßig einwandernden Einzeltieren zu rechnen und keinesfalls sind Verbotstatbestände des §44 BNatSchG zu unterstellen.

Besser stellt sich für die Zauneidechse die Situation im Gebiet „Kleine Dorfgebietsfläche in Langenpreising“ dar. Hier besteht grundsätzlich durch gut durchwanderbare Lebensräume zwischen den strukturreichen Uferbereichen der Strogn und dem Teilgebiet die Möglichkeit eines Individuenaustauschs bzw. einer regelmäßigen Zuwanderung. Die Zauneidechse wurde dabei bei der Geländebegehung auch südöstlich des Gebiets am Damm der Strogn mit einem Jungtier nachgewiesen. Allerdings sind auch die im Teilgebiet vorhandenen Lebensräume für die Zauneidechse nur von geringem Wert, sodass höhere Individuendichten hier sicher auszuschließen sind. Vielmehr dürfte die zu erwartende Individuendichte in einem Bereich noch unterhalb der Erfassungsschwelle bei Standarderfassungen liegen und auch in den Lebensräumen an der Strogn deutet nichts auf eine große und vitale Population mit erhöhter Fortpflanzung als Grundvoraussetzung für eine verstärkte Ausbreitung der insgesamt sehr ausbreitungsschwachen Zauneidechse hin.

Insgesamt sind daher auch im Teilgebiet „Kleine Dorfgebietsfläche in Langenpreising“ keine relevanten Auswirkungen auf die Zauneidechse zu erwarten, da die ökologische Funktion der von einem hier stattfindenden Eingriff oder Vorhaben betroffenen Lebensstätten in entsprechend geeigneten Lebensräumen in der direkten Umgebung mit Sicherheit gewahrt bleibt, populationserhebliche Störungen für die in dieser Hinsicht unempfindliche Zauneidechse allgemein nicht zu erwarten sind und mögliche Tötungen einzelner Tiere sich im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos der Art (hier z.B. Prädation durch Hauskatzen, Verluste durch Gartenarbeiten usw.) bewegen.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Zauneidechse ist daher von vornherein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

## Weitere Arten

Für keine der weiteren in Anhang IV genannten Tier- und Pflanzenarten (sofern sie überhaupt im Naturraum oder im erreichbaren Umfeld vorkommen) bieten die Teilgebiete geeignete Voraussetzungen, um als Lebensraum genutzt zu werden. Vorkommen dieser Arten können deshalb von vornherein ausgeschlossen werden.

### 3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Nach Auswertung der Verbreitungskarten und der Daten des BAYLFU sind grundsätzlich Vorkommen zahlreicher Vogelarten im Untersuchungsgebiet möglich.

Bei dem Großteil der zu erwartenden Brutvögel dürfte es sich allerdings entsprechend der vorhandenen Lebensräume um häufige, ungefährdete und unempfindliche Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“, definiert durch das LfU) handeln, deren Erhaltungszustand grundsätzlich als günstig einzustufen ist. Bei diesen „Allerweltsarten“ ist regelmäßig keine Betroffenheit zu unterstellen, sofern die Funktion der Niststätten unmittelbar in angrenzenden Grünstrukturen gewahrt bleibt, wie es hier der Fall ist, und Eingriffe in mögliche Neststandorte nur außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden (im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG).

Darüber hinaus sind jedoch sicherlich auch hinsichtlich ihrer Lebensräume anspruchsvollere und artenschutzrechtlich prüfrelevante Vogelarten zu erwarten. Innerhalb der Teilgebiete dürfte dabei der Großteil dieser anspruchsvolleren Vogelarten allerdings nur als Nahrungsgast, Durchzügler oder sonstige Gastvögel auftreten und mögliche Brutvorkommen in höherwertigen Lebensräumen in der Umgebung zu suchen sein. Bei einem Verlust dieser Funktionen durch Eingriffe und Vorhaben ist davon auszugehen, dass es sich bei den überplanten Fläche insbesondere aufgrund der hier vorherrschenden Nutzungen, keinesfalls um essentielle Lebensraumbestandteile in der Umgebung vorkommender anspruchsvoller Brutvogelarten handelt, deren Verlust zu einer Aufgabe der jeweiligen Brutplätze führen würde.

Mögliche Brutvorkommen anspruchsvollerer Vögel können grob unterteilt werden in freibrütende Vogelarten, Höhlen-/Halbhöhlen-/Nischenbrüter in Gehölzen und an Gebäuden, sowie wiesen- und feldbrütende Vogelarten.

Bei einem zu unterstellenden Vorkommen von freibrütenden anspruchsvollen Vogelarten in den Gehölzbeständen der Teilgebiete „Wohngebiet mit Mischbauflächen an der Prisostraße in Langenpreising“ und „Kleine Dorfgebietsfläche in Langenpreising“ wäre dabei keine Schädigung von Lebensstätten zu unterstellen, da die Funktion möglicherweise verlorengender Niststätten, auch aufgrund der Kleinflächigkeit beanspruchter potentieller Brutplätze, in unmittelbar angrenzenden Grünstrukturen gewahrt bleibt. Verluste von Neststandorten von Freibrütern werden auch in der Regel durch Neuanlage, soweit nicht sowieso jährlich neue Nester errichtet bzw. genutzt werden, schnell ausgeglichen. Eingriffe in mögliche Neststandorte müssen allerdings auch hier analog zu den „Allerweltsarten“ außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden.

Hingegen ist bei anspruchsvolleren höhlen-/halbhöhlen-/nischenbrütenden Vogelarten in Gehölzen und an Gebäuden von einer Schädigung auszugehen, sofern entsprechende Brutplätze Eingriffs- oder Vorhabenbedingt verlorengelassen, da die Funktion derartig nutzbarer Strukturen als Fortpflanzungsstätte in der Regel im direkten Umfeld nicht gewahrt bleibt. Dies ist für die Gehölzbestände und Gebäude in den Teilgebieten „Wohngebiet mit Mischbauflächen an der Prisostraße in Langenpreising“ und „Kleine Dorfgebietsfläche in Langenpreising“ zu unterstellen, da

hier bei der Ortsbegehung sowohl entsprechend nutzbare Nischen an Gebäudefassaden als auch mögliche Baumhöhlen und Halbhöhlen im Gehölzbestand (v.a. in Obstbäumen) angetroffen wurden. Jedoch können diese Brutplatzverluste durch entsprechend der Ansprüche betroffener Vogelarten geeignete Vogelnistkästen im Sinne einer CEF-Maßnahme ausgeglichen werden. Als Grundlage für die Bestimmung des notwendigen Ersatzes, sowohl bezüglich des Umfangs als auch der Bautypen der Ersatznistkästen ist eine avifaunistische Erfassung anzuraten. Zusammen mit der Berücksichtigung der Vogelbrutzeit bei Eingriffen in Niststandorte, wäre durch diese Maßnahme sichergestellt, dass auch für höhlen-/halbhöhlen-/nischenbrütenden Vogelarten keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Einen Sonderfall stellen mögliche wiesen- und feldbrütende Vogelarten, z.B. Feldlerche, Kiebitz, dar, da diese vermutlich aufgrund bestehender Störwirkungen aus der bestehende Bebauung und Nutzungen heraus nicht innerhalb der neu auszuweisenden Gebiete brüten und entsprechend keine direkte Betroffenheit besteht. Es bestehen aber mit hoher Sicherheit Brutplätze in der angrenzenden Feldflur, die durch zusätzliche Störwirkungen aus den Teilgebieten heraus, insbesondere Kulissenwirkungen sind hier zu nennen, entwertet werden könnten und entsprechend bei Eingriffen und Vorhaben artenschutzrechtlich zu behandeln sind. Relevant ist dies für das „Wohngebiet mit Mischbauflächen an der Prisostraße in Langenpreising“ und „Wohngebiet in Zustorf“.

Auswirkungen auf das östliche gelegene Wiesenbrütergebiet „Erdinger Moos westlich Zustorf“ sind dabei hingegen ausgeschlossen, da die Gebietsgrenze mehr als 500 m, und damit weit außerhalb jeglicher Fernwirkungen (z.B. Meideentfernung zu kulissenwirksamen Strukturen von Feldlerche und Großem Brachvogel ca. 150 m), vom geplanten „Wohngebiet in Zustorf“ entfernt ist. Darüber hinaus sind auch die Flächen zwischen dem Wiesenbrütergebiet und dem geplanten Wohngebiet durch die viel befahrene St 2331 bereits erheblich vorbelastet und durch das Wohngebiet entsteht allenfalls eine geringe zusätzliche Kulissenwirkung, da hier direkt nördlich der Oberen Römerstraße mit dem Weiler bereits eine Vorbelastung besteht.

Für die Flächen insbesondere in der offenen Feldflur des großflächig landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiets, das sich zwischen Langenpreising im Norden und Osten, Zustorf im Nordwesten, Berglern im Südwesten und dem Mittleren Isarkanal im Süden erstreckt, hingegen sind Betroffenheiten durch indirekte Wirkungen absehbar. Verbotstatbestände, insbesondere das Schädigungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liessen sich hierbei durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für feld- und wiesenbrütende Vogelarten vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind vielfach erprobt und weisen eine hohe Prognosesicherheit auf. Da die Ausgestaltung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen stark von der betroffenen Vogelart abhängt, und sich der notwendige Umfang je nach betroffener Vogelart stark unterscheidet, wird eine avifaunistische Erfassung der wiesen- und feldbrütender Vogelarten im Wirkraum der Teilgebiete angeraten.

Insgesamt ist es bei Berücksichtigung der Vogelschutzzeit bei Eingriffen und Vorhaben in potentielle Niststandorte von Vögeln, sowie unter Berücksichtigung unter Umständen notwendiger vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen daher ausgeschlossen, dass durch das Vorhaben bezüglich der Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Ein unüberwindbares artenschutzrechtliches Planungshindernis besteht nicht.

Zur Bestimmung des zu berücksichtigenden Arteninventars, insbesondere von höhlen-/halbhöhlen-/nischenbrütenden Vogelarten in Gehölzen und an Gebäuden, sowie feld- und wiesenbrütenden Vogelarten wird zu einer avifaunistischen Erfassung, in der Regel werden für derartige Untersuchung 4-6 Begehungen zwischen März und Juni durchgeführt, im Zuge der jeweiligen Detailplanungen der Teilgebiete geraten.

#### 4 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung werden auf Basis einer Geländebegehung und umfangreichen Datenauswertungen zur 15. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Langenpreising drei Flächen zur Neuausweisung von Dorf-, Misch- und Wohngebieten auf mögliche Konflikte mit dem europäischen Artenschutz überprüft. Entsprechend der festgestellten Lebensräume und dem aus der Umgebung bekannten Arteninventar wurden hierzu mögliche Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) diskutiert.

Hierbei wurde ein grundsätzliches Lebensraumpotential im Untersuchungsgebiet für diverse gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten aus den Gruppen Fledermäuse, Reptilien und Vögeln festgestellt. Deren jeweilige Betroffenheit wurde in einer ersten artenschutzrechtlichen Einschätzung untersucht, sowie auf zu erwartenden Maßnahmenbedarf zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten hingewiesen.

Darüber hinaus wird nahegelegt, für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse gezielte faunistische Erfassungen im Zuge der Detailplanungen durchzuführen, um weitere Daten zu einem tatsächlichen Vorkommen relevanter Arten zu generieren, sowie die Art und den Umfang möglicher Betroffenheiten und den sich hieraus ableitenden notwendigen Maßnahmenumfang hinreichend konkretisieren zu können.

Ein unüberwindbares Planungshindernis aus artenschutzrechtlicher Sicht wird dabei ausgeschlossen, wenngleich auch unter Berücksichtigung der Durchführung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht sicher auszuschließen ist, dass bei Vorhandensein höherwertiger Fledermausquartiere in den bereits bebauten Teilflächen Verbotstatbestände i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden könnten und eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird.

## 5

**Literatur**Gesetze und Richtlinien

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.

Der Rat der europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-65.

Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2011/2018): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung - Internet-Arbeitshilfe, Stand 10/2018: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016a): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Libellenarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.04.2016: [https://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/libellen/doc/libellen\\_ask\\_2016.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/libellen/doc/libellen_ask_2016.pdf).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016c): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Reptilienarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.05.2016: <http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/reptiliendaten/index.htm>.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016d): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.05.2016: <http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/amphibienkartierung/index.htm>.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. v.; PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. - Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7.

BRÄU, M.; BOLZ, R.; KOLBECK, H.; NUNNER, A.; VOITH, J.; WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 784 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Oktober 2007 ([http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)).

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; 2009; HRSG.): Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna - Vögel und Verkehrslärm. - Forschung Straßenbau und Verkehrstechnik, Heft 1019 (Bearbeitung: GARNIEL, A.; DAUNICHT, W.; OJEWSKI, U.; MIERWALD, U.): 36 S. - Bonn.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; 2010; HRSG.): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen (Bearbeitung: GARNIEL, A. & MIERWALD, U., KIFL - Kieler Institut für Landschaftsökologie): 115 S.

- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; Entwurf 2011; HRSG.): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Ausgabe 2011 - Entwurf. - Auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Bearbeitung: FÖA, BG NATUR, G. KERTH, B. SIEMERS, T. HELLENBROICH): 101 S.
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2007): Nationaler Bericht 2007 (Berichtszeitraum 2001-2006) an die EU-Kommission: Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand 07.12.2007 ([http://www.bfn.de/0316\\_bericht2007.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)).
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2014): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013). Stand 07.03.2014 ([http://www.bfn.de/0316\\_bericht2013.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html)).
- BUSSLER, H. (2006): Liste der streng geschützten Arten Bayerns Artenliste Fauna (halbsystematisch): Teil Käfer. - Unveröff. Liste i. A. der Regierung von Niederbayern.
- DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J.; SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 454 S.
- EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.
- FALTIN, I. (1988): Untersuchung zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 81: 7 - 15.
- FGSV - FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ), Ausgabe 2008. - FGSV 261, Januar 2009, FGSV Verlag GmbH, Köln: 48 S.
- GARNIEL, A.; DAUNICHT, W.D.; MIERWALD, U.; OJEWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. - Schlussbericht (Kieler Institut für Landschaftsökologie) zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: 273 S. - Bonn, Kiel.
- HAENSEL, J.; RACKOW, W. (1996): Fledermäuse als Verkehrsoffer - ein neuer Report. - Nyctalus (N.F.) 6 (1): 29-47.
- HERMANN, G.; TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43(10): 293-300.
- JUSKAITIS, R.; BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. - Die neue Brehm-Bibliothek, Band 670. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben: 181 S.
- KOLBECK, H. (2006): Kommentierte Liste der streng geschützten Nachtfalterarten Niederbayerns. - Unveröff. Liste i. A. der Regierung von Niederbayern.
- KUHN, K.; BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. - Hrsg.: Bayer. Landesamt für Umweltschutz und Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Ulmer, Stuttgart, 333 S.
- MESCHEDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart: 411 S.
- MESCHEDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2010): 1985 - 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. - UmweltSpezial Arten- und Lebensraumschutz, Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg: 94 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (Hrsg., 2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft

69, Bonn-Bad Godesberg: 737 S.

- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg: 693 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G. (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 3, Bonn-Bad Godesberg: 188 S.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K.; GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.
- RUDOLPH, B.-U.; HAMMER, M.; ZAHN, A. (2006): Regionalabkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (Eurobats). Bericht für das Bundesland Bayern 2003 - Frühjahr 2006. - Bericht des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Augsburg: 41 S.
- RUNGE, H.; SIMON, M.; WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. - Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080 (unter Mitarbeit von: LOUIS, H. W.; REICH, M.; BERNOTAT, D.; MAYER, F.; DOHM, P.; KÖSTERMEYER, H.; SMIT-VIERGUTZ, J.; SZEDER, K.). - Hannover, Marburg: 97 S., Anhang.
- SCHÖNFELDER, P.; BRESINSKY, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. - 752 S., Stuttgart.
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.
- TRAUTNER, J.; HERMANN, G. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen und Bewältigung von Verbotstatbeständen in der Planungspraxis. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43(11): 343-349.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- ZAHN, A.; HAMMER, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. - ANLiegen Natur 39(1), Laufen: online preview: 9 S.
- ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS (2018): BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern, Stand 2018 (<http://daten.bayernflora.de/de/index.php>).